

Florian Priesemuth, Leipzig

Recht auf Suizid?

Gesetzgebung und -interpretation im Urteilen

Ob die Beurteilung des Suizids innerhalb oder außerhalb der Gesetzgebung liegen sollte, ist eine zentrale rechtsethische Frage in der aktuellen Debatte über eine gesetzliche Neuregelung der Sterbehilfe. Mit seinem Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur das Gesetz zum Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe für nichtig, sondern in seiner Begründung auch die Möglichkeit zur Selbsttötung für verfassungsgemäß erklärt. Die Kirchen in Deutschland reagierten schockiert. Der somit höchststrichterlich außer Kraft gesetzte Paragraph 217 des Strafgesetzbuches war schließlich auch mit dem Wohlwollen der Kirchen 2015 vom Gesetzgeber verabschiedet worden. Die Haltung der Kirchen zum Suizid ist seit einiger Zeit differenzierter als ihre jahrhundertlange Verurteilung der Selbsttötung vermuten lässt. In der gemeinsamen Erklärung der deutschen Bischofskonferenz mit der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es: Der Christ „kann diese Tat im letzten nicht verstehen und nicht billigen – und kann dem, der so handelt, seinen Respekt doch nicht versagen. Eine Toleranz gegenüber dem anderen noch über das Verstehen seiner Tat hinaus ist dabei gefordert. Doch Selbsttötung billigen und gutheißen kann der Mensch nicht, der begriffen hat, daß er nicht nur für sich lebt.“¹ Entsprechend klangen auch die Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2020.²

Innerhalb der evangelischen Kirche und in einer breiteren Öffentlichkeit ist das Thema Suizid seit Anfang des Jahres 2021 noch einmal neu diskutiert worden.³ In dem Vorschlag, Kirche und Diakonie könne und sollte eine besondere Rolle in der Suizidbegleitung spielen, spricht sich auch eine theologische Anerkennung

1 Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, *Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens*, VI. 5. c). Vgl. auch die Textsammlung „Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe“, hg.v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. Aufl. 2011. Weitere Verlautbarungen der EKD zum Thema sind: *Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen* (2002); *Wenn Menschen sterben wollen. Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung* (2008) sowie: *Sterben in Würde – Beihilfe zum Suizid* (2014).

2 Zum Wortlaut der gemeinsamen Erklärung der Vorsitzenden der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung: <https://www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttotung-53539.htm>.

3 Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie, „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“, *FAZ* (11.1.2021).

der Selbsttötung als Freiheitsrecht aus. Die inner- wie außertheologische Kritik daran ließ nicht lange auf sich warten.⁴

Es soll im Folgenden nun nicht darum gehen, diese Debatte mit einem weiteren Beitrag zu befeuern. Mich interessiert exemplarisch an diesem Urteil die notwendige Interpretationsoffenheit des Verfassungsrechts und seine Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht. Die letzte Verfügungsgewalt über das Leben des eigenen Körpers dient mir damit als Beispiel für die Reichweite des Verfassungsrechts, dessen Auslegungspraxis und ihrer bleibende Akzeptanz- und Begründungsbedürftigkeit. Diese Auslegungspraxis ethisch zu reflektieren soll als eine der Aufgaben protestantischer Rechtsethik herausgestellt werden.

Ich möchte dazu zeigen, dass die Frage nach dem Recht auf Suizid (1.) als eine rechtsethische Frage über das geltende Recht hinausweist. Weiter will ich (2.) die Rolle der evangelischen Kirche in der Urteilsfindung untersuchen. Abschließend möchte ich (3.) auch mit Blick auf das umstrittene Selbstverständnis der evangelischen Kirche in ihrem Verhältnis zur politischen Öffentlichkeit nach der Aufgabe protestantischer Rechtsethik fragen.

1 Rechtsauslegung als Rechtssetzung?

Ausgehend von dem bereits genannten Verfahren beginne ich (1.) mit einigen Bemerkungen dazu, wie Suizid in Deutschland von geltendem Recht erfasst wird. Das Begehen von Suizid ist straffrei. Im Strafgesetzbuch regeln die „Straftaten gegen das Leben“ die Gewaltanwendungen gegen andere Menschen. Die Mitwirkung an der Selbsttötung kann dabei differenziert werden zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe, wobei bei aktiver Sterbehilfe weiter zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe zum Suizid unterschieden wird. Eine Straftat gegen das eigene Leben gibt es nicht. Soll daher gelten: Was nicht verboten ist, ist erlaubt?

Das Grundgesetz sieht ein Recht auf Suizid nicht explizit vor. Das oben genannte Gerichtsurteil erklärt es durch Grundgesetzinterpretation.⁵ Aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes folgt für das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Suizid zulassen muss. Ich zitiere aus den Leitsätzen: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als

⁴ Unter anderen nenne ich hier nur: Peter Dabrock und Wolfgang Huber, *FAZ* (25.1.2021). Eine Übersicht über die Diskussion mit eigener Positionierung bietet: Ulrich H. J. Körtner, „Dem Leben dienen – bis zuletzt. Die Debatte zur Suizidbeihilfe und der Auftrag der Diakonie“ vom 01.02.2021, <https://www.zeitzeichen.net/node/8835>.

⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15.

Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.“ So wie: „Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ Dieser in der Grundgesetzkommentierung bisher umstrittene Punkt in der Urteilsbegründung des Gerichts ist bemerkenswert.⁶ Er zeigt die Reichweite der Verfassungsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie seine außerordentliche Autorität.

Geltendes Recht wird durch Verfassungsrecht normiert. Das Bundesverfassungsgericht dient der Verfassung durch seine Spruchpraxis. Es aktualisiert dadurch fortwährend die bleibende Geltung der Verfassung. Die Grundrechte sind dabei längst nicht mehr nur Abwehrrechte gegenüber staatlicher Gewalt, sondern normieren das gesamte Recht. Sämtliche Rechte werden damit insbesondere durch das Instrument der Verfassungsbeschwerde auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfbar. Das ist natürlich zunächst nur eine Möglichkeit. Nicht jedes Recht und nicht jede richterliche Entscheidung wird daraufhin überprüft. Aber allein die Möglichkeit führt zu einer chronischen Überlastung des Gerichts und veranschaulicht die Reichweite seiner Entscheidungen.

Wichtig ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht wie alle Gerichte nur durch konkrete Anklagen tätig wird. Anders als andere Verfassungsorgane ist damit eine Beschränkung in die Verfassungsinterpretation eingetragen. Das Gericht prüft die Verfassungsmäßigkeit eines Rechts oder eines Urteilspruchs nicht aus eigenem Antrieb. Dafür aber mit letzter Interpretationshoheit. In seiner Autorität ist es unter den Verfassungsorganen besonders privilegiert. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen seine Urteile ist nicht vorgesehen.

Im konkreten Fall ist nun der Gesetzgeber durch die Verfassungsinterpretation des Gerichts daran gebunden, sterbewilligen Menschen die Möglichkeit zum Suizid zu geben. Eine solche Möglichkeit sah das Gericht durch §217 StGB nicht mehr als gegeben an. Die damit geforderte Ermöglichungsbedingung ist ein Recht auf Suizid.

Aufgrund der vorrangigen Geltung des Grundgesetzes und dessen Ausdehnung durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts braucht es kein zusätzliches Gesetz, das dieses Recht explizit macht. Der Verfassungsgeber wird gewissermaßen vertreten durch die Verfassungsinterpretation. Das führt insbesondere bei

⁶ Dazu die Rn. 209: „Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann“. Es folgt in der Urteilsbegründung eine Übersicht der einschlägigen Kommentarliteratur.

ethisch umstrittenen Entscheidungen zu Akzeptanzproblemen. Das Gericht bemüht sich daher grundsätzlich um Konsensorientierung und Nachvollziehbarkeit seiner Begründungen.

Wie jede Verfassungsauslegung ist auch die Entscheidung zum Verbot von §217 StGB begründungsbedürftig. Nicht nur hinsichtlich der Länge auch in der Art der Urteilsbegründung unterscheidet sich das Bundesverfassungsgericht von anderen Gerichten. Das hat mit der spezifischen Zwischenstellung dieses Gerichts zwischen Politik und Recht zu tun, die über einen rein juristischen Begründungsstil hinausführt. Natürlich urteilt das Gericht über Recht. Unter anderem in seiner Besetzung wird aber auch die politische Seite seiner Tätigkeit deutlich. Wird das Gericht aber dabei gewissermaßen auch gesetzgebend?

Wenn nun das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf Suizid im Grundgesetz annimmt und vom Gesetzgeber fordert ein solches zu achten, agiert es dann nicht als normgebende Instanz? Dieser Eindruck drängt sich insbesondere für diejenigen auf, die sich in dieser Frage für eine alternative Grundgesetzauslegung aussprechen.

Im Jahr 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil gefällt, dass Suizidassistentz aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht einklagbar sei.⁷ Das Gericht entschied gegen Diane Pretty, die eine Unterstützung ihres Suizids durch ihren Ehemann wünschte. Sie klagte gegen das nationale Recht, um ihrem Ehemann rechtlich zuzusichern, dass sich dieser durch seine Mitwirkung an ihrem Tod in Großbritannien nicht strafbar machen würde. Die Klage hatte keinen Erfolg. Unter anderem aus dem Recht auf Leben (Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) ergibt sich für den Gerichtshof kein Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung oder einer Tötung auf Verlangen.

Dieser Vergleich der deutschen Verfassungsrechtsprechung mit einem Beispiel aus der Völkerrechtsprechung zeigt noch einmal, wie weitreichend die Auslegung des deutschen Urteils ist. Es hat nicht nur die Straffreiheit der Beihilfe zum Suizid betont, sondern den Suizid als Schutzgut in die Verfassungsinterpretation eingetragen.

Die Kirchen in Deutschland haben in ihren Stellungnahmen im Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anders votiert und eine von dessen Urteil abweichende Normenabwägung vorgenommen. Ich komme damit (2.) zur Rolle der Kirchen in der Urteilsfindung.

7 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer IV, Beschwerdesache Pretty gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 29.4.2002, Bsw. 2346/02.

2 Grundgesetzauslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat den Kirchen in den Verfahren, die dem genannten Urteil vorangegangen sind, die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.⁸ Wie hat die evangelische Kirche argumentiert? Und warum wurde sie überhaupt gefragt?

Darüber, wer eine Stellungnahme abgeben kann, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Gemäß BVerfGG §27a kann „sachkundigen Dritten“ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Es ist damit keineswegs selbstverständlich, dass die Evangelische Kirche die Gelegenheit zu einer Äußerung erhält. Wie hat sie sich nun aber als sachkundig erwiesen? In seinem Urteil formuliert das Gericht eine Zusammenfassung der Stellungnahme, die ich hier vollständig zitiere:⁹

„Die christlichen Religionsgemeinschaften erkennen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, wonach jedem Menschen unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit, seiner Vernunftbegabung oder seines gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzens allein aufgrund seines Menschseins eine unantastbare Würde zukomme, zwar ein Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen an. Diese Selbstbestimmung umfasse aber kein absolutes Verfügungsrecht über das eigene Leben. Die Autonomie des Grundrechtsträgers finde ihre Grenze in der individuellen physischen Existenz des Menschen. Eine zielgerichtete Vernichtung des eigenen Lebens sei deshalb kein Ausdruck möglicher Persönlichkeitsentfaltung und somit grundrechtlich nicht geschützt.

Die Garantie der Menschenwürde scheide als rechtliches Fundament eines Rechts zur Selbsttötung von vornherein aus, da der Suizident sich durch die Tötung der vitalen Basis der Menschenwürde beraube. Der grundgesetzlich geschützte Gehalt der Menschenwürde dürfe ferner deshalb nicht auf absolute Autonomie des Einzelnen verkürzt werden, weil die Menschenwürde gerade auch Menschen zukomme, die nicht (mehr) zur Selbstbestimmung fähig seien. Dem durch Art. 1 Abs. 1 GG normativ gesetzten Menschenbild wohne als Grundlage einer humanen Verfassungsgemeinschaft ein Moment objektiver Menschenwürde inne, das nicht zur Disposition des Einzelnen stehe.

⁸ Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat mir dankenswerterweise eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme mit der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt.

⁹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 146 – 148.

Selbst wenn aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Schutz der freiverantwortlichen Selbsttötung abzuleiten sein sollte, komme ein solches Recht auf Suizid nicht einem Recht auf Suizidhilfe gleich. Nur Letzteres sei aber durch § 217 StGB beeinträchtigt, weil die Regelung den Suizid als solchen nicht unter Strafe stelle.“

Die Zusammenfassung der Stellungnahme im Urteil des Gerichts zielt auf das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, was hinsichtlich seines Urteils nachvollziehbar ist, das ja genau auf diesen Punkt abstellt, um den Suizid rechtlich zu schützen.

Zur Verhältnisbestimmung von Würde und Selbstbestimmung formuliert die Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom September 2016 wie folgt: „Der unantastbaren Würde eines jeden Menschen entspricht seine Selbstbestimmung (...) Nach christlicher Auffassung bedeutet Selbstbestimmung das Leben selbst zu gestalten und es zugleich vor sich, vor anderen und vor Gott zu verantworten. So verstanden führt Selbstbestimmung nicht zu einem absoluten Verfügungsrecht über das eigene Leben – und damit auch nicht über das eigene Sterben. Die Selbsttötung kann daher nicht als Freiheitsverwirklichung schlechthin gutgeheißen werden; erst recht dürfen Selbsttötungen nicht gefördert werden.“¹⁰

Diese Passage aus der kurzen Einleitung fasst das Beweisziel der Stellungnahme zusammen. Selbstbestimmung ist aus Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht absolut, sondern in ihrer Relation auf Gott und andere Menschen beschränkt. Ein solches Verständnis von Selbstbestimmung schließt ein Recht auf Suizid nicht ein, was dann in einer ausführlichen rechtlichen Würdigung dargelegt wird. Ich greife weiter aus der Stellungnahme den Passus heraus, der hinsichtlich der Verfassungsinterpretation die entscheidende Differenz zur Auffassung des Bundesverfassungsgerichts markiert:

Es könne „bei verfassungsrechtlicher Betrachtung die allgemeine Verhaltensfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als rechtliche Grundlage eines freiverantwortlichen Suizids in Betracht kommen. (...) Ein grund- und europarechtlich verbrieftes Recht, sich bei der Erfüllung eines etwaigen Sterbewunsches von anderen unterstützen zu lassen, gibt es nicht. Ganz überwiegend erfährt diese Position Zustimmung, soweit sie einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Suizidhilfe ausschließt. Der Einzelne kann weder von anderen Privatpersonen noch von den

¹⁰ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Stellungnahme in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2.

beschwerdeführenden Vereinen noch vom Staat eine Förderung seiner Suizidpläne verlangen.“¹¹

Auch zu Fragen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden sowie zur Legitimität, Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit und Bestimmtheit des § 217 StGB finden sich in der Stellungnahme umfangreiche Darlegungen, die für unseren Zusammenhang hier nicht im Einzelnen gewürdigt werden müssen. In ihrer Beurteilung der vom Bundesverfassungsgericht gestellten Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 217 enthält die Stellungnahme eine sachkundige Antwort. Der Schutz des Suizids durch das Grundgesetz sei an einer Interpretation der allgemeinen Handlungsfreiheit zu prüfen. In dieser Auslegungsfrage kommt die Stellungnahme vor dem Hintergrund eines christlichen Freiheitsverständnisses aber auch hinsichtlich einer juristisch umstrittenen Beurteilung des Suizids zu einem anderen Ergebnis als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Dass das Bundesverfassungsgericht von der Verfassungsauslegung der Kirchen in ihren Stellungnahmen in dieser Deutlichkeit abweicht, ist mit Blick auf andere Urteile nicht die Regel. War das Gericht bei verschiedenen Themen wie der Beurteilung von gesetzlichen Feiertagen,¹² dem Zusammenhang Staatsangehörigkeit und Vaterschaft,¹³ dem Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erlaubt ist, vom Bundeserziehungsgeld und vom Bundeselterngeld¹⁴ der Argumentation der Kirchen gefolgt, weicht es nun deutlich davon ab.¹⁵

3 Aktuelle Herausforderungen theologischer Rechtsethik

Für die theologische Rechtsethik rührt (3.) diese Entscheidung an ihr Selbstverständnis. Sollte es aus theologischer Perspektive darum gehen, die Verfassung, Gesetze und Gesetzgebung lediglich kritisch zu begleiten? Oder bedarf es einer theologischen Begründung des Rechts, die sich nicht auf die Rolle eines Beob-

11 Kirchenamt der EKD, Stellungnahme (s. Fn. 8), 6. Die Stellungnahme verweist hierbei auf eine Reihe von Gerichtsurteilen und Kommentarliteratur.

12 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Oktober 2016 – 1 BvR 458/10.

13 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Juli 2019 – 2 BvR 1327/18.

14 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Juli 2012 – 1 BvL 2/10.

15 Beim seinerzeit umstrittenen Kruzifix-Urteil hatte der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, nicht aber die Evangelische Kirche in Deutschland eine Stellungnahme abgegeben, deren Argumentation das Gericht nicht folgte. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91, Rn. 21.

achters einschränken lässt? Dass die Entscheidung zu einem Problem des Selbstverständnisses theologischer Rechtsethik wird, setzt eine sehr enge Bindung der theologischen Rechtsethik an das geltende Verfassungsrecht voraus. Wolfgang Huber beschreibt diese Bindung als der Spannung von Rechtsloyalität und Rechtsreform:

Die Solidarität mit der faktisch jeweils vorgefundenen Rechtsordnung kann ... immer nur den Charakter einer kritischen Loyalität haben, die Mißstände aufdeckt und zu überwinden sucht und an der Verbesserung der rechtlichen Gestaltungsinstrumente arbeitet. Im Blick auf die Verfassung als Kernbestand der Rechtsordnung läßt sich ... diese kritische Loyalität in zwei Richtungen beschreiben. Ihr Thema ist zum einen die Kluft zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit. Thema der kritischen Loyalität ist zum andern die Arbeit an der Verbesserung der Rechts- bzw. der Verfassungsnormen selbst.¹⁶

Die Beurteilung des Suizids gibt Anlass das Verhältnis von Protestantismus und Verfassungsauslegung im Sinne einer produktiven Auseinandersetzung zu aktualisieren. Dabei kann auch die theologische Rechtsethik ihr Vorgehen noch einmal überprüfen und darauf befragen, inwieweit ihr Beitrag ein spezifisch theologischer ist. Darin liegt dann auch ihr genuiner Beitrag zu einer die öffentlichen Interessen wahrenen Verfassungsrechtsprechung.

Das theologische Kriterium der Rechtsbeurteilung ist häufig ein bestimmtes Verständnis von Menschenwürde.¹⁷ Beispielhaft ist das oben bereits an der Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland deutlich geworden, die ihr Verständnis von Menschenwürde als theologischen Ausgangspunkt bei ihrer Verfassungsauslegung explizit macht.

In der Debatte um eine mögliche Suizidassistenz der Diakonie und Kirche, darauf hatte ich eingangs kurz hingewiesen, gibt es auch Stimmen, die gerade die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betonte Handlungsfreiheit auch aus protestantischer Sicht stark machen. Dabei geht es weder dem Gericht noch der Theologie um eine Abwertung der Menschenwürde. Ob ein theologisches Freiheitsverständnis allerdings den Suizid einschließen kann, ist fraglich. Bereits im Begriff der Selbstbestimmung sieht der emeritierte Marburger Systematische Theologe Dietrich Korsch hier einen Widerspruch darin, dass

¹⁶ Wolfgang Huber, *Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik* (Gütersloh: Güterloher Verlagshaus, ²1999), 147.

¹⁷ So bei Hartmut Krefß, *Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik* (Stuttgart: Kohlhammer, 2012), 117–162. Vgl. auch Wolfgang Huber, *Gerechtigkeit und Recht* (s. Fn. 16), 222–286.

Selbsttötung eine zwar mögliche Handlung ist, die sich aber der moralischen Beurteilung – ob gut oder schlecht, ob berechtigt oder unberechtigt – entzieht. Auf keinen Fall stellt sie den Ausgangspunkt oder gar den Inbegriff der Selbstbestimmung dar. Sie kommt nicht als Regel-, sondern als selbstwidersprüchlicher Grenzfall in Betracht.¹⁸

Neben dem seelsorgerlichen Anliegen der Begleitung von Sterbenden lässt sich der Vorstoß auch als Reflex einer bewusst gesuchten Nähe zur aktuellen Verfassungsauslegung lesen, die über neue Formen der Praxis im Umgang mit dem Sterbewunsch nachdenkt. Letztes Anliegen ist dringend geboten. Ersteres bedarf der Kritik, die der Bochumer Systematische Theologe Günter Thomas so formuliert:

Für den Gesetzgeber ist die Deutung des BVerfG bindend. Für den pluralen Deutungsprozess der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure ist es aber weiterhin nur eine Deutung, die den moralisch-kulturellen Streit der Deutungen nicht beendet. Die Kirchen und die vielen anderen moralischen Akteure können und müssen auch in dieser Sache die normativen Gehalte des Grundgesetzes weiterhin selbständig erschließen und anhand ihrer eigenen (!) Ressourcen kontrovers diskutieren.¹⁹

Bezogen auf die gesetzliche Regelung von Suizidhilfe sollte auch der evangelischen Ethik im Interesse der Würde und der Freiheit der Suizidwilligen weiter an einer Lösung gelegen sein, die den betroffenen Personen Formen der Nächstenliebe nicht vorenthält. Die Orientierungshilfe „Leben hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit“ des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) hat im Blick auf die in den Ländern Europas sehr verschiedenen rechtlichen Regelungen festgehalten, dass es die Kirchen vermeiden sollten eine Wahl zu suggerieren „zwischen der Komplizenschaft bei der Selbsttötung und dem Verlassen des Patienten, der nach langer Rücksprache und Einschätzung seiner Situation entschlossen ist, bei seiner Entscheidung für die Selbsttötung zu bleiben.“²⁰ Stattdessen sei es insbesondere in der Situation legalisierter Suizidbeihilfe „ein wahrer Ausdruck der christlichen Berufung Fürsorge und Mitgefühl zu zeigen

18 Dietrich Korsch, „Selbstwiderspruch der Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stellt bei der Suizidhilfe die Weichen falsch“, <https://zeitzeichen.net/node/8191>.

19 Günter Thomas, „Friendly fire“. Eine evangelisch-theologische Stellungnahme zu „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ (FAZ 11.01.2021, „Die Gegenwart“) vom 18.01.2021, <https://www.zeitzeichen.net/node/8775>.

20 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), *Leben hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit. Eine Orientierungshilfe des Rats der GEKE zu lebensverkürzenden Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende*, Wien 2011, 95. Eine Übersicht über die Positionen der europäischen Kirchen bietet: *Mit dem Leben am Ende. Stellungnahmen aus der kirchlichen Diskussion in Europa zur Sterbehilfe*, hg.v. Stefanie Schardien (Göttingen: Edition Ruprecht, 2010).

für jene, die leiden, dass die Diakone, Seelsorger und Freiwilligen unserer Gemeinden einer schwerkranken und verzweifelten Person weiter beistehen und sie mit dem tröstenden Wort Gottes, Seelsorge und Gebeten begleiten und betreuen, auch wenn sie einen Pfad eingeschlagen hat, den Kirchen nicht als ethisch ideal und gut ansehen mögen.“²¹

Ein theologisches Verständnis von Freiheit wird ein Recht auf Suizid nicht nachvollziehen können. Eine Begleitung von Sterbenden gehört hingegen zu den Grundüberzeugungen christlicher Ethik. Das schließt auch suizidwillige Menschen mit ein.²²

Die Frage nach dem Selbstverständnis theologischer Rechtsethik ist verbunden mit der momentan umstrittenen Rolle der evangelischen Kirche in der politischen Öffentlichkeit.²³ Statt Einstimmigkeit der moralischen Verurteilung mahnt die Vielstimmigkeit der Perspektiven gerade auch in dieser Frage der Grenzbereiche des Umgangs mit dem menschlichen Körper zur Zurückhaltung im ethischen Urteilen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist in diesem Fall einen Schritt weiter gegangen.

Literatur

Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie, „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“, *FAZ* (11.1.2021).

Peter Dabrock und Wolfgang Huber, „Die Gegenwart“, *FAZ* (25.1.2021).

Peter Dabrock, „Nicht nur moralisch, sondern sittlich. Warum eine protestantische Position zur Suizidbeihilfe Selbstbestimmung lebensschutzensensibel auslegen soll“, <https://www.zeitzeichen.net/node/8645>.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), *Leben hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit. Eine Orientierungshilfe des Rats der GEKE zu lebensverkürzenden Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende*, Wien 2011.

Wolfgang Huber, *Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik* (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2019).

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Sterben in Würde – Beihilfe zum Suizid* (2014).

²¹ GEKE, *Leben hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit* (s. Fn. 12), 96.

²² So auch: Peter Dabrock, „Nicht nur moralisch, sondern sittlich. Warum eine protestantische Position zur Suizidbeihilfe Selbstbestimmung lebensschutzensensibel auslegen soll“, <https://www.zeitzeichen.net/node/8645>.

²³ Der aktuelle Stand der Debatte ist prägnant beschrieben bei Arnulf von Scheliha, „Die Rolle der Kirchen im gesellschaftlichen und politischen Diskurs der Gegenwart“, in: Ders., *Religionspolitik* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2018), 99–117.

- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Wenn Menschen sterben wollen. Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung (2008).
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen (2002).
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens (1989).
- Dietrich Korsch, „Selbstwiderspruch der Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stellt bei der Suizidhilfe die Weichen falsch“, <https://zeitzeichen.net/node/8191>.
- Ulrich H. J. Körtnier, „Dem Leben dienen – bis zuletzt. Die Debatte zur Suizidbeihilfe und der Auftrag der Diakonie“ vom 01.02.2021, <https://www.zeitzeichen.net/node/8835>.
- Hartmut Kreß, Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik (Stuttgart: Kohlhammer, 2012).
- Stefanie Schardien (Hg.), Mit dem Leben am Ende. Stellungnahmen aus der kirchlichen Diskussion in Europa zur Sterbehilfe (Göttingen: Edition Ruprecht, 2010).
- Arnulf von Scheliha, „Die Rolle der Kirchen im gesellschaftlichen und politischen Diskurs der Gegenwart“, in: Ders., Religionspolitik (Tübingen: Mohr Siebeck, 2018).
- Günter Thomas, „Friendly fire“. Eine evangelisch-theologische Stellungnahme zu „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ (FAZ 11.01.2021, „Die Gegenwart“) vom 18.01.2021, <https://www.zeitzeichen.net/node/8775>.

